

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
USBEKISTAN

Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen
für Investitionen und Steuern

2024

Hinweise geben



Hinweise geben

„Usbekistan, ein an historischen Sehenswürdigkeiten und natürlichen Rohstoffen reiches Land, steht am Beginn einer neuen Epoche der wirtschaftlichen Entwicklung. Die im Wirtschafts- und Justizsektor vorgenommenen Liberalisierungsreformen öffnen das Land wesentlich für Außenhandel und Investitionen und führen Usbekistan zurück zu seinen Wurzeln, indem die in jahrhundertalter Tradition stehende Rolle als Handelszentrum wiederbelebt wird.

Das neue Investitionsklima und die Einrichtung neuer Freihandelszonen mit Steuervergünstigungen machen ausländische Investitionen in Usbekistan als ein neues Geschäftsmöglichkeiten bietendes Land äußerst attraktiv.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER

USBEKISTAN

2024

Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen
für Investitionen und Steuern

Hinweise geben

Inhalt

Geschäftspraxis	6
Einführung	6
Unternehmensformen Markteintritt	8
Übersicht über die Arten von Unternehmen	9
Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen	11
Institutionen	12
Schutz und Förderung von Investitionen	13
Gesetz über Investitionen und Investitionstätigkeit	13
Private ausländische Direktinvestitionen	16
Investitionsvergünstigungen	18
Öffentlich-private Partnerschaft	19
Sonderwirtschaftszonen	21
Gesellschaftsrecht – die wichtigsten Arten von juristischen Personen	22
Begriff der „juristischen Person“	22
Unsere Empfehlungen	23
Gesellschaft mit beschränkter und zusätzlicher Haftung	23
Gründungsunterlagen	25
Repräsentanzen und Filialen	26
Eröffnung von Bankkonten	29
Allgemeine Anforderungen	29
Ausländische Staatsangehörige als Geschäftsführer und leitende Angestellte	29
Arbeitsgesetzgebung	30
Mindestlohn	30
Gehaltsauszahlungen	31

Arbeitszeit	31
Bezahlter Urlaub	32
Beendigung des Arbeitsvertrages	32
Feiertage	37
Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in Usbekistan	38
Änderung der Visa / Einreisebestimmungen	41
Erteilung von Lizenzen	43
Steuerrecht	44
Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen	44
Erfordernis der steuerlichen Registrierung	46
Spezielle Steuerregelungen	46
Vereinfachte Besteuerung des Umsatzes	47
Ausstellen von Umsatzsteuerrechnungen	48
Besteuerung von natürlichen Personen	48
Doppelbesteuerungsabkommen	50
Erhalt der individuellen Identifikationsnummer	50
Auswahl der wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen	50
Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit	51
Entstehung einer Bestribsttätte	53
Quellenbesteuerung	54
Arten von Einkünften der Quellenbesteuerung	55
Vorteile der Einhaltung von Quellensteuerregelungen	55
Sanktionen gegen Russland und Umsetzungsmöglichkeiten	56
Umsetzbarkeit der Sanktionsklausel in der Rechnung	57
Über uns	58
Ihre Ansprechpartner	59

EINFÜHRUNG

Die Unternehmensstrukturen in Usbekistan sind durch verschiedene Gesetze und normative Akte geregelt. Zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen gehören:

1. Zivilgesetzbuch der Republik Usbekistan
2. Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 223-I „Über Aktiengesellschaften und den Schutz der Aktionärsrechte (neue Fassung)“ vom 26.04.1996
3. Gesetz Nr. 295-XII der Republik Usbekistan „Über die Zusammenarbeit“ vom 14.6.1991
4. Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 308-II „Über Wirtschaftspartnerschaften“ vom 6.12.2001
5. Gesetz Nr. 310-II der Republik Usbekistan „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ vom 06.12.2001
6. Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 558-II „Über das Privatunternehmen“ vom 11.12.2003
7. Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 602-I „Über die Landwirtschaft (neue Fassung)“ vom 30.04.1998
8. Gesetz der Republik Usbekistan Nr. 69-II „Über die Garantien der unternehmerischen Tätigkeit (neue Fassung)“ vom 25.5.2000
9. Gesetz der Republik Usbekistan 327 „Über Familienunternehmen“ vom 26.4.2012
10. Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 215 vom 16.10.2006 „Über Maßnahmen zur Sicherstellung einer effektiven Verwaltung von Unternehmen mit staatlichem Anteil am genehmigten Kapital und einer ordnungsgemäßen Buchführung über das staatliche Eigentum“

11. Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 66 vom 9.2.2017 „Über Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses des Präsidenten der Republik Usbekistan“ vom 28. Oktober 2016 Nr. PP-2646 „Über die Verbesserung des Systems der staatlichen Registrierung und der Registrierung von Wirtschaftssubjekten“ Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 704 vom 21.8.2019 „Über die Verabschiedung der Verordnung über das Verfahren zur freiwilligen Liquidation und Beendigung der Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten und den Ausschluss von Personen aus dem staatlichen Register, die keine finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit ausüben“
12. Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 398 vom 12.10.1995 „Über die Verabschiedung der Verordnung über Holdings“
13. Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan Nr. 5739 vom 7.6.2019 „Über Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens zur Liquidation von Wirtschaftseinheiten“
14. Regeln für die Ausgabe von Wertpapieren und die staatliche Registrierung von Emissionen von Dividendenpapieren, registriert vom Justizministerium am 30.8.2009 Nr. 2000

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleisten die ordnungsgemäße Gründung, Verwaltung und Liquidation von Unternehmen in Usbekistan.

Der Markteintritt in Usbekistan bringt für Unternehmen viele Chancen, aber auch Herausforderungen. Insbesondere die Komplexität rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Fragen kann Unternehmen schnell überfordern und in Schwierigkeiten bringen.

Das Hauptziel des Markteintritts in Usbekistan ist der sogenannte Business Continuity Plan, der sicherstellen soll, dass das Unternehmen in der Lage ist, kritische Funktionen nach einem Notfall oder einer Störung aufrechtzuerhalten. Dies können Naturkatastrophen, Cyber-Angriffe oder Wirtschaftskrisen sein.

Entscheidend für einen erfolgreichen Markteintritt ist ein effizienter und interdisziplinärer Ansatz, der die Besonderheiten Ihres Unternehmens berücksichtigt und Ihre internen Ressourcen optimal nutzt.

Unternehmensformen für den Eintritt in den Markt

Handelsgesellschaften können in Form von Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Produktionsgenossenschaften, Einzelunternehmen und in anderen gesetzlich vorgesehenen Formen (z.B. Familienunternehmen, Personengesellschaften, landwirtschaftliche Betriebe usw.) gegründet werden. Die häufigsten Formen der unternehmerischen Tätigkeit mit Gründung einer juristischen Person in den Wirtschaftssektoren (außer Landwirtschaft) sind.

- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Personengesellschaften;
- staatliches Einheitsunternehmen.

Andere Organisations- und Rechtsformen haben sektorale, unternehmensinterne und zielgerichtete Besonderheiten und sind daher weniger verbreitet.



ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTEN VON UNTERNEHMEN

Handelsgesellschaften können in verschiedenen Organisations- und Rechtsformen gegründet werden, um den unterschiedlichen Anforderungen und Zielen der Unternehmer gerecht zu werden. Zu den häufigsten Formen gehören:

1. Kapitalgesellschaften

Aktiengesellschaft (AG): Diese Gesellschaftsform eignet sich besonders für größere Unternehmen. Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt, die frei handelbar sind. Die Haftung beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Eine Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien aufgeteilt ist. Eine Aktie ist ein auf den Namen lautendes Wertpapier ohne feste Laufzeit, das dem Inhaber das Recht verleiht, (1) einen Teil des Gewinns in Form von Dividenden zu erhalten, (2) an der Verwaltung des Unternehmens mitzuwirken und (3) einen Teil des nach der Liquidation der AG verbleibenden Vermögens zu erhalten.

Nur eine AG ist berechtigt, Aktien (mit Ausnahme von Inhaberk Aktien) und andere Beteiligungspapiere auszugeben. Das genehmigte Kapital kann nicht aus anderen Vermögensgegenständen als Aktien gebildet werden. Aktien und Obligationen werden in Form von Wertrechten ausgegeben.

Aktionäre (juristische oder natürliche Personen) können zwei Arten von Aktien besitzen: Stammaktien und Vorzugsaktien. Die Aktiengesellschaft legt in ihrer Satzung fest, welche Arten von Aktien ausgegeben werden, wie diese zu platzieren sind und wie die Dividenden ausgezahlt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Diese ist eine weit verbreitete Form für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage und nicht mit ihrem Privatvermögen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine von einer oder mehreren Personen gegründete Wirtschaftseinheit, deren genehmigtes Kapital in Anteile bestimmter Größenordnungen aufgeteilt ist, die in den Gründungsunterlagen festgelegt sind.

Die Größe eines Anteils eines Gesellschafters der GmbH am genehmigten Kapital wird in Prozent oder als Bruchteil festgelegt. Die Höhe des Anteils eines Gesellschafters an einer Gesellschaft entspricht dem Verhältnis zwischen dem Nennwert seines Anteils und dem genehmigten Kapital der Gesellschaft. Der tatsächliche Wert eines Anteils eines Aktionärs einer Gesellschaft entspricht einem Teil der Kosten des Nettovermögens einer Gesellschaft, der proportional zur Größe seines Anteils ist.

2. Einzelunternehmen

Dies ist die einfachste Form der Unternehmensgründung, bei der eine einzelne Person das Geschäft führt und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

3. Produktionsgenossenschaften

Diese Form ist besonders im landwirtschaftlichen und handwerklichen Bereich verbreitet. Die Mitglieder sind sowohl Eigentümer als auch Nutzer der Genossenschaft und teilen sich den Gewinn.

4. Staatliches Einheitsunternehmen

Diese Form wird von staatlichen Stellen gegründet und geführt. Sie ist weniger verbreitet und findet sich meist in spezifischen Sektoren, die besondere staatliche Interessen verfolgen.

5. Andere gesetzlich vorgesehene Formen

- Familienunternehmen: Oft in Form von Personengesellschaften oder GmbHs, bei denen Familienmitglieder das Unternehmen führen und besitzen.
- Landwirtschaftliche Betriebe: Diese können in verschiedenen Rechtsformen organisiert sein, häufig als Einzelunternehmen oder Genossenschaften.

Die Wahl der Organisations- und Rechtsform hängt von vielen Faktoren ab, darunter Haftung, Kapitalbedarf, Unternehmensgröße und -struktur sowie steuerliche Aspekte. Die hier vorgestellten Formen sind die gängigsten in den meisten Wirtschaftssektoren außerhalb der Landwirtschaft. Andere Formen, wie sektorale und unternehmensinterne Organisationsformen, sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen und Ziele weniger verbreitet.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN

Usbekistan verfügt über einen ausreichenden rechtlichen Rahmen zur Regelung der Investitionstätigkeit, der besteht aus einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen.

Das Verfassungsrecht eines Landes hat direkten Einfluss auf die Wirtschaft und den Schutz des Eigentums zivilrechtlicher Subjekte. Im Zusammenhang mit der Regulierung ausländischer Investitionen sind mehrere Gesetze von Bedeutung. Die Investitionsgesetzgebung Usbekistans besteht aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen, die die Regulierung und Förderung von Investitionen im Land festlegen. Zu den wichtigsten Gesetzen gehören das Gesetz "Über Investitionen und Investitionstätigkeit" sowie verschiedene Dekrete des Präsidenten und Beschlüsse des Ministerkabinetts. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern, ausländische Direktinvestitionen zu fördern und die Verfahren für Investitionsprojekte zu vereinfachen. Hauptziel ist es, die Effizienz und Qualität von Investitionsprojekten zu erhöhen und das Wirtschaftswachstum des Landes zu unterstützen.

Dieses Gesetz trägt zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens bei, der ausländische Investitionen fördert und die Entwicklung der Wirtschaft in Usbekistan unterstützt.

INSTITUTIONEN

Die zuständige staatliche Stelle für die staatliche Regulierung von Investitionen und Investitionstätigkeiten ist das Ministerium für Investitionen und Außenhandel der Republik Usbekistan. Das Ministerium für Investitionen und Außenhandel der Republik Usbekistan setzt die folgenden strategischen Hauptaufgaben und Richtlinien um:

- Umsetzung einer einheitlichen staatlichen Investitionspolitik
Koordinierung der Arbeit zur Gewinnung ausländischer Investitionen, die effektive Zusammenarbeit mit internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen sowie Finanzorganisationen ausländischer Regierungen auf bilateraler und multilateraler Ebene;
- Koordinierung der Tätigkeit von staatlichen Behörden und Organisationen und ausländischen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Genehmigung und Unterzeichnung von internationalen Verträgen der Republik Usbekistan über die Investitionskooperation;
- Umsetzung einer einheitlichen staatlichen Außenhandelspolitik, Unterstützung und Gewährleistung des effektiven Funktionierens des nationalen Exportförderungssystems.

Funktionierens des nationalen Exportunterstützungssystems, Koordinierung der Tätigkeit staatlicher und Organisationen im Bereich der Außenwirtschaftsregulierung.

Schutz und Förderung von Investitionen

GESETZ ÜBER INVESTITIONEN UND INVESTITIONSTÄTIGKEIT

Usbekistan hat das Gesetz über Investitionen und Investitionstätigkeit verabschiedet, das am 27. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Konsolidierung der Formen der staatlichen Unterstützung im Bereich Investitionen und Investitionstätigkeit in Form von:

- Vergünstigungen;
- Zuweisung zentralisierter Investitionen zur Kofinanzierung des Investitionsprojekts;
- Finanzielle Unterstützung, Beratung und Information.

Die Vorteile können unter anderem Folgendes umfassen:

- Übertragung von Eigentumsrechten und anderen Besitzrechten zu einem Vorzugs- oder Null-Rückzahlungswert;
- Steuer- und Zahlungsvergünstigungen;
- Zinsgünstige Darlehen.

Die Höhe der Vorteile und Präferenzen hängt von der Höhe der Investition, dem Standort, dem Sektor des Investitionsprojekts, den erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen ab.

Gleichzeitig ist es ausdrücklich untersagt, dem Investor Vergünstigungen zu gewähren, die zu einer beherrschenden Stellung des Investors auf dem relevanten Markt führen können. Umso wichtiger ist es deshalb, im Vorfeld eines Markteintritts die Kriterien für eine marktbeherrschende Stellung zu überprüfen.

Das Gesetz legt die Grundgarantien für Investoren fest, einschließlich Garantien gegen Verstaatlichung und Anforderung bei Beendigung der Investitionstätigkeit, Garantien für die Rückführung von Einkünften in Fremdwährung sowie Garantien für die freie Verwendung von Gewinnen.

Es gibt zudem eine Garantie für den Schutz von Investitionen vor künftigen Gesetzesänderungen. Wenn die sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern und sich dadurch die Investitionsbedingungen verschlechtern, wird die zum Zeitpunkt der Investition geltende Gesetzgebung innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der Investition angewendet. Ein ausländischer Investor hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Bestimmungen anzuwenden, die die Bedingungen für seine Investition verbessern.

Eine wichtige Neuerung stellt der Streitbeilegungsmechanismus dar. Früher sah das Gesetz die Möglichkeit vor, entweder ein staatliches Gericht der Republik Usbekistan oder ein Schiedsgericht ¹ anzurufen, aber jetzt sind die folgenden obligatorischen Maßnahmen und Stufen der Streitbeilegung festgelegt.

- Güteverhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten;
- Durchführung eines Mediationsverfahrens, wenn der Streit nicht durch eine gütliche Verhandlung beigelegt werden konnte;
- Verweisung des Streits an ein Wirtschaftsgericht, wenn die beiden vorherigen Maßnahmen nicht zur Beilegung des Streits beigetragen haben ².

Wenn alle vorgenannten Maßnahmen nicht zur Beilegung der Streitigkeit geführt haben, können die Parteien die Streitigkeit gemäß einer gültigen Schiedsklausel einem internationalen Schiedsverfahren unterwerfen.

1 Gesetz der Republik Usbekistan "Über Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Rechte ausländischer Investoren" Nr. 611-I vom 30. April 1998, Artikel 10

2 Gesetz der Republik Usbekistan "Über Investitionen und Investitionstätigkeit" Nr.-598 vom 25. Februar 2019, Artikel 63

Das Land begrüßt insbesondere ausländische Investoren, die in Usbekistan Waren für den weiteren Export produzieren oder Waren ersetzen, die sonst importiert würden. Nur Unternehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, werden als Unternehmen mit ausländischen Investitionen anerkannt und können die Vorteile der Gesetzgebung nutzen:

- Einer der Gesellschafter des usbekischen Unternehmens ist eine ausländische juristische Person;
- Das Stammkapital des Unternehmens beträgt mindestens 400 Millionen Sum;
- Der Anteil der ausländischen Investitionen beläuft sich auf mindestens 15 % des Stammkapitals.

Die usbekische Regierung versucht, die Verteilung der Investitionen auf alle Regionen des Landes zu erreichen. In jeder Region wurden Beamte ernannt, die für die Gewinnung von Investitionen und die Umsetzung von Investitionsprojekten verantwortlich sind. Die Regierung hat erklärt, dass der Prozess unter strenger Kontrolle der Präsidialverwaltung steht. Das Parlament wiederum erhält Quartalsberichte der verantwortlichen Personen und bewertet die Fortschritte.

Um günstigere Bedingungen für Investoren zu schaffen, hat die Regierung zudem ein Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für einen Zeitraum von zehn Jahren an diejenigen Ausländer eingeführt, die mindestens 3 Millionen US-Dollar investieren. Das Außenministerium plant auch die Einführung von „Landsmann“-Visa und -Pässen für Personen mit familiären Bindungen zu Usbekistan, die das Land besuchen, in dem Land arbeiten oder Investitionen tätigen möchten.³

3 <https://lex.uz/ru/docs/6600404>

PRIVATE AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN

Seit dem 1. Juli 2005 sind lokale Unternehmen, die ausländische private Direktinvestitionen in Wirtschaftssektoren wie Textilien, Fleisch- und Milchprodukte usw. anziehen, von der Einkommensteuer befreit:

- Gewinnsteuern;
- Vermögensteuern u.a.

Die oben genannten Vergünstigungen können unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz in einer beliebigen Region des Landes mit Ausnahme von Taschkent und der Region Taschkent;
- Die Investitionen werden ohne staatliche Garantie getätigt;
- Der ausländische Anteil am genehmigten Kapital beträgt nicht weniger als 33%, bei Aktiengesellschaften nicht weniger als 15%;
- Investitionen werden in frei konvertierbarer Währung oder in Form von moderner technologischer Ausrüstung getätigt;
- Mindestens 50% der Einnahmen aus der Gewährung dieser Vergünstigungen müssen für die Dauer ihrer Anwendung für Reinvestitionen zur Entwicklung des Unternehmens verwendet werden;
- Die Investitionen werden in den im Präsidialerlass Nr. UP-4434 vom 10. April 2012 definierten Wirtschaftssektoren ⁴ getätigt.

Diese Steuervergünstigungen werden für das Volumen der privaten ausländischen Direktinvestitionen gewährt:

- Von 300.000 USD bis 3 Mio. USD - für einen Zeitraum von 3 Jahren
- Über 3 Mio. USD bis 10 Mio. USD - für einen Zeitraum von 5 Jahren
- Über 10 Mio. USD - für einen Zeitraum von 7 Jahren.

4 Präsidialerlass Nr. 4434 vom 10.04.2012. Über zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität ausländischer Direktinvestitionen (lex.uz)

Darüber hinaus sind gemäß Gesetz der Republik Usbekistan-783 vom 12.07.2022 Teilnehmer an Sonderwirtschaftszonen von der Zahlung der Einkommensteuer in Abhängigkeit von der Höhe der von ihnen getätigten Investitionen befreit ⁵:

- In Höhe von 3 Mio. USD bis 5 Mio. USD – 3 Jahre
- Von 5 Mio. USD bis 15 Mio. USD – 5 Jahre
- In Höhe von 15 Mio. USD und mehr – für 10 Jahre.



5 Gesetz der Republik Usbekistan-Nr.783- 12.07.2022. Über Ergänzungen und Änderungen des Steuergesetzes der Republik Usbekistan (lex.uz)

INVESTITIONSVERGÜNSTIGUNGEN

Die usbekische Gesetzgebung sieht ferner bestimmte Steuervergünstigungen für Hersteller, Importeure und Exporteure strategisch wichtiger Waren vor.

Ausländischen Unternehmen, die Projekte zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen durchführen, werden Vorteile gewährt. Dies sind unter anderem Exklusivrechte zur Exploration von Bodenschätzen in bestimmten Regionen einschließlich der sich anschließenden Möglichkeit der Rohstoffförderung, wobei die Erkundung entweder über ein Joint Venture oder auf Grundlage einer Konzession erfolgen kann. Investoren und ihre ausländischen Auftragnehmer und Subauftragnehmer werden für die Dauer der Erkundungsarbeiten von der Entrichtung aller Arten von Steuern und Abgaben an die Sozialversicherungsträger befreit. Außerdem werden ausnahmsweise keine Zollgebühren beim Import von Anlagen, materiell-technischen Ressourcen erhoben, die für die Erkundung und damit zusammenhängende Projekte erforderlich sind. Des Weiteren wird Joint Ventures im Bereich der Förderung von Erdöl und Erdgas, die unter Beteiligung von an der Erkundung beteiligten ausländischen Unternehmen gegründet werden, eine Gewinnsteuerbefreiung gewährt und zwar für sieben Jahre ab dem Datum des Beginns der Förderung.

Auch im Bereich der energiesparenden Technologien und erneuerbaren Energiequellen werden bestimmte Investitionsanreize geboten. Um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, sind solche Energieerzeuger gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen“ für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme von der Entrichtung der Grundsteuer für die von diesen Installationen genutzten Flächen (mit einer Nennleistung von 0,1 MW und mehr) sowie für die Solarkraftanlagen befreit ⁶.

6 Gesetz der Republik Usbekistan "Über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen" Nr. ZRU-539 vom 21. Mai 2019, Artikel 14

ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT

Zur Entwicklung und Regelung der Beziehungen im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft, einschließlich der Konzessionen, wurde das Gesetz „Über die öffentlich-private Partnerschaft“ Nr. GRU-537 vom 12.06.2019 verabschiedet ⁷. Das bevollmächtigte staatliche Organ im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft (im Folgenden „ÖPP“) ist die Agentur für die Entwicklung der ÖPP, die dem Finanzministerium der Republik Usbekistan untersteht (im Folgenden „bevollmächtigtes staatliches Organ“).

Ein ÖPP-Projekt kann von einer öffentlichen Einrichtung (Organisation) (im Folgenden „öffentlicher Partner“) oder von einem einzelnen Unternehmer oder einer juristischen Person (im Folgenden „privater Partner“) initiiert werden. Die Genehmigung des Konzepts des ÖPP-Projekts sowie dessen Änderungen und / oder Ergänzungen werden durchgeführt:

- ÖPP-Projekt mit einem Gesamtwert von bis zu 1 Mio. USD, das unabhängig von der zuständigen staatlichen Stelle (Organisation) durchgeführt wird;
- ÖPP-Projekt mit einem Gesamtwert von umgerechnet mehr als 1 Mio. USD bis einschließlich 10 Mio. USD, das von der zuständigen staatlichen Stelle (Organisation) in Abstimmung mit der bevollmächtigten staatlichen Stelle durchgeführt wird;
- ÖPP-Projekt mit einem Gesamtwert von mehr als 10 Mio. USD durch das Ministerkabinett der Republik Usbekistan.

Eine ÖPP-Vereinbarung kann auf zwei Arten zustande kommen: durch eine Ausschreibung oder durch direkte Verhandlungen. Wenn ein ÖPP-Projekt von einem privaten Partner initiiert wird, findet eine einstufige Ausschreibung statt, andernfalls eine zwei-stufige Ausschreibung.

⁷ Gesetz der Republik Usbekistan-Nr.537-vom 10.05.2019. Über öffentlich-private Partnerschaften (lex.uz)

Die folgenden Arten der Unterstützung können von der Republik Usbekistan gewährt werden, um die Interessen des privaten Partners und (oder) des (der) Gläubiger(s) im Rahmen einer ÖPP-Ver einbarung zu schützen:

- Subventionen, einschließlich Subventionen zur Sicherung eines garantierten Mindesteinkommens des privaten Partners aus der Durchführung des ÖPP -Projekts;
- Beiträge in Form von Vermögenswerten und Immobilien, die für die Durchführung des ÖPP-Projekts erforderlich sind;
- Mittel aus dem Haushalt der Republik Usbekistan, die für die Bezahlung des Verbrauchs oder der Nutzung einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Teils der Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) verwendet werden, die im Rahmen der Durchführung des ÖPP -Projekts hergestellt oder geliefert werden;
- Bereitstellung von Haushaltsdarlehen, Krediten, Zuschüssen, Kreditlinien und anderen Finanzierungsformen;
- Zusätzliche Garantien im gegenseitigen Einvernehmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Investoren zu gewährleisten;
- Steueranreize und -präferenzen sowie sonstige Vergünstigungen
- Sonstige Garantien und / oder Entschädigungen ⁸.

8 Gesetz der Republik Usbekistan "Über öffentlich-private Partnerschaften" Nr. ZRU-537 vom 10.05.2019, Artikel 38

Sonderwirtschaftszonen

Gemäß der Gesetzgebung der Republik Usbekistan können Sonderwirtschaftszonen in Form von freien Wirtschaftszonen, wissenschaftlich-technischen Sonderwirtschaftszonen, Tourismus- und Erholungszonen, Freihandelszonen und speziellen Industriezonen gegründet werden. Nach Angaben des Staatlichen Komitees für Statistik 9 der Republik Usbekistan gibt es zum 1. Oktober 2022 insgesamt 19 Sonderwirtschaftszonen (im Folgenden SWZ), 208 kleine Industriezonen, 20 Technoparks und 471 Cluster. Darunter befinden sich:

SWZ des industriellen Sektors:	SWZ der pharmazeutischen Industrie:
Freie Wirtschaftszone Navoi	Freie Wirtschaftszone „Nukus Pharm“
Freie Wirtschaftszone Angren	Freie Wirtschaftszone „Zomin Pharm“
Freie Wirtschaftszone Jizzak	Freie Wirtschaftszone „Boisun Pharm“
Freie Wirtschaftszone Urgut	Freie Wirtschaftszone „Sirdaryo Pharm“
Freie Wirtschaftszone Gijduvan	Freie Wirtschaftszone „Kosonsay Pharm“
Freie Wirtschaftszone Kokand	Freie Wirtschaftszone „Bostonlick Pharm“
Freie Wirtschaftszone Khazarasp	Freie Wirtschaftszone „Parkent Pharm“
Freie Wirtschaftszone Termez	Freie Wirtschaftszone „Andijon-Pharm“
Freie Wirtschaftszone Namangan	
Freie Wirtschaftszone Syrdarya	
Freie Wirtschaftszone Tschirokchi	
FEZ des Agrarsektors:	FEZs der Tourismusindustrie:
Freie Wirtschaftszone „Balik ishlab tshikaruvchi“	Freie touristische Zone „Tsharvak“
Freie Wirtschaftszone „Buhoro agro“	

Durch den Präsidialerlass Nr. 5719 vom 15.5.2019 wird das gesamte Gebiet der Region Navoi für den Zeitraum bis zum 1.1.2030 (kann danach verlängert werden) als Freihandelszone für innovative, hochtechnologische, exportorientierte und importsostituierende Industrien definiert.

9 <https://stat.uz/en/press-center/news-of-committee/30469-information-on-free-economic-zones-in-january-september-2022>

Gesellschaftsrecht – die wichtigsten Arten von juristischen Personen des Handelsrechts

DER BEGRIFF DER „JURISTISCHEN PERSON“

In der Gesetzgebung der Republik Usbekistan wurde der Begriff der „juristischen Person“ verankert, der allgemeine Regeln beschreibt, die auf Unternehmen aller Organisationsformen anzuwenden sind (mit Ausnahme von Repräsentanzen und Filialen). Laut Zivilgesetzbuch wird als juristische Person jegliche Organisation betrachtet, die abgesondertes Vermögen im Eigentum, in der wirtschaftlichen Verfügung oder in der operativen Verwaltung besitzt und mit diesem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, im eigenen Namen Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und ausüben kann, Verpflichtungen übernimmt und als Kläger und Beklagter beim Gericht auftreten kann.

Juristische Personen unterliegen der staatlichen Registrierung. Die juristische Adresse (der Sitz) einer juristischen Person befindet sich am Ort ihrer staatlichen Registrierung, falls nichts anderes in den Gründungsunterlagen vorgesehen ist. Außerdem müssen ausländische juristische Personen ein Büro für den Abschluss des Abmeldeverfahrens anmieten, um das Registrierungsverfahren abzuschließen. Ausländische Investoren können ihre Tätigkeit in Usbekistan ausüben, indem sie über ausländische Unternehmen agieren (und hierbei ggfls. steuerliche Betriebsstätten begründen), Repräsentanzen oder Filialen registrieren, oder aber, indem sie eine eigene juristische Person in Usbekistan gründen.

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Usbekistan können folgende Unternehmen gegründet werden:

- Aktiengesellschaft;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung;
- Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft;
- sog. Familienunternehmen;
- sog. Privatunternehmen;
- Einzelunternehmer;
- Repräsentanzen und Filialen.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

Auf Grundlage unserer langjährigen Erfahrung wird ausländischen Investoren in der Regel die Registrierung eines Unternehmens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen (mit einer ausländischen Beteiligung von 100 Prozent). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder „OOO“ ist die geeignetste Rechtsform für ausländische Investoren. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft bietet die Gründung einer „OOO“ verschiedene Vorteile. Die sind u.a. geringe Anforderungen an die Einreichung von Dokumenten, eine einfache gesellschaftsrechtliche Struktur der Verwaltungsorgane sowie das Fehlen einer strengen staatlichen Kontrolle. Daher bevorzugen es Investoren zumeist, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, selten in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, zu registrieren.

GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER UND ZUSÄTZLICHER HAFTUNG

Im vorliegenden Abschnitt erläutern wir die Besonderheiten der Registrierung juristischer Personen (OOO, ODO) und unselbständiger Zweigniederlassungen der (ausländischen) juristischen Personen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder OOO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird.

Im Unterschied zu Aktiengesellschaften sind die Anteile einer OOO keine Wertpapiere. Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehreren Personen gegründeten OOO sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Falls eine OOO lediglich von einer Person gegründet wird, ist die Satzung das einzige Gründungsdokument der OOO.

Die Gesellschafter einer OOO haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste nur in der Höhe der von ihnen geleisteten persönlichen Einlagen. Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht in vollem Umfang geleistet haben, haften für ihre Verbindlichkeiten solidarisch im Rahmen des nicht bezahlten Teils der Einlagen jeden Gesellschafters. Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Wert ihres Vermögens beschränkt.

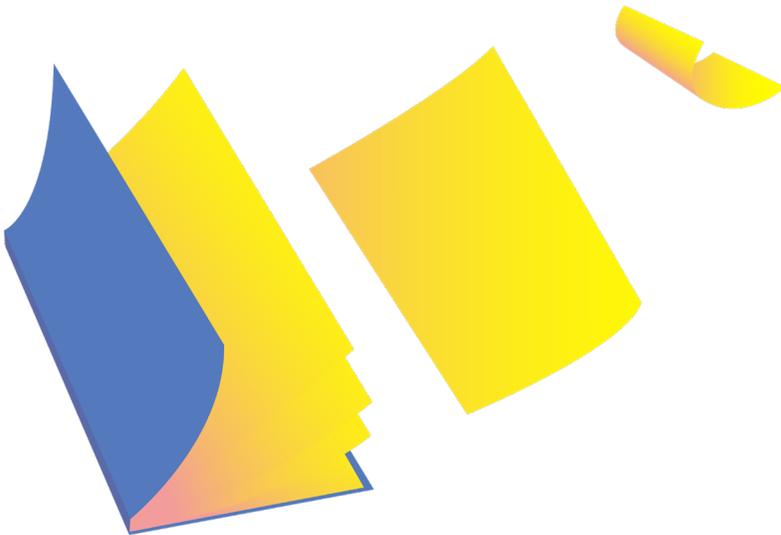
Seit 2019 wurde die allgemeine Anforderung des obligatorischen gesetzlichen Stammkapitals aufgehoben. Die Mindestgröße des genehmigten Kapitals (Stammkapitals) eines Unternehmens kann nur in den Bereichen festgelegt werden, in denen eine Lizenz vorgesehen ist. Das Stammkapital muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Registrierung vollständig gebildet, d.h. eingezahlt sein. Die mindestens einmal im Jahr einzuberufende Gesellschafterversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan einer OOO. Zu ihren Zuständigkeiten gehören die Bestimmung der wesentlichen Tätigkeitsrichtungen der Gesellschaft sowie die Regulierung finanzieller Fragen. Die Leitung der laufenden Geschäftstätigkeiten erfolgt durch den Direktor oder den Vorstand (kollektives Exekutivorgan), welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Befugnisse des Vorstands werden in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft fixiert. Die Gesellschaft kann auch einen Aufsichtsrat einsetzen (dessen Existenz jedoch nicht obligatorisch ist).

Eine Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder ODO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird. Wie auch im Falle der OOO kann eine ODO keine Aktien als Wertpapiere emittieren. Die Gründungsdokumente der ODO sind dieselben wie die einer OOO: der Gründungsvertrag und die Satzung bzw. nur die Satzung, wenn die ODO von lediglich einer Person gegründet wird.

Die ODO hat dieselbe Organisationsstruktur wie die OOO. Der Hauptunterschied besteht in der Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter einer ODO haben mehr Verpflichtungen als die einer OOO. Im Gegensatz zu einer OOO haften die Gründer einer ODO gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen des Unternehmens. Die Höhe der Haftung kann durch die Satzung eingeschränkt werden. Wenn einer der Gesellschafter zahlungsunfähig (insolvent) wird, wird die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern proportional zur Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt, falls durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft nichts anderes vorgesehen ist.

GRÜNDUNGSUNTERLAGEN

Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehr Personen gegründeten Gesellschaft sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Wenn eine Gesellschaft nur von einer Person gegründet wird, gilt lediglich die Satzung als Gründungsdokument. Im Falle von Widersprüchen zwischen Gründungsvertrag und Satzung genießt die Satzung Vorrang. Zwischen den Gesellschaftern wird ein Gründungsvertrag geschlossen, der das Verfahren der Gründung der Gesellschaft und andere gesetzlich vorgesehene Informationen beinhalten muss. Die Satzung enthält konkrete Sachverhalte, auf die sich die Gesellschafter geeinigt haben, außerdem andere nicht dem Gesetz zuwiderlaufende Regelungen.



REPRÄSENTANZEN UND FILIALEN

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen werden nicht als eigene selbständige juristische Personen betrachtet. Eine Repräsentanz ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die keine Wirtschafts- oder sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt. (Ausnahme bilden Repräsentanzen ausländischer Fluggesellschaften, die als feste Geschäftseinrichtungen registriert sind.)

Die Repräsentanz handelt auf der Grundlage, der von der Muttergesellschaft genehmigten Repräsentanzordnung. Die Repräsentanz wird vom Leiter der Repräsentanz geleitet, der auf der Grundlage der Vollmacht des ausländischen Unternehmens und der Repräsentanzordnung, die seine Befugnisse widerspiegelt, handelt. Während Repräsentanzen lokaler juristischer Personen keiner Akkreditierung oder Registrierung bedürfen, muss eine Repräsentanz einer ausländischen juristischen Person beim Ministerium für Investitionen und Außenhandel der Republik Usbekistan akkreditiert werden. Das Verfahren für die Akkreditierung und den Betrieb von Repräsentanzen ausländischer Handelsorganisationen in Usbekistan ist im Beschluss des Ministerkabinetts Nr. 410 vom 23. Oktober 2000 festgelegt.

Gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über staatliche Gebühren“ beträgt die staatliche Gebühr für die Akkreditierung einer Repräsentanz ab dem 1. Juni 2022 das 48-fache der Bemessungsgrundlage – 14.400.000 usbekische Sum (ca. 1.300 USD)¹⁰. Die Akkreditierung erfolgt in der Regel für 1 Jahr, in der Praxis ist eine Akkreditierung bis zu 3 Jahren möglich. Darüber hinaus wird die Repräsentanz einer ausländischen Bank auf dem Gebiet der Republik Usbekistan von der Zentralbank akkreditiert. Die Gründung von Filialen durch ausländische Banken ist nicht erlaubt.

¹⁰ Gesetz der Republik Usbekistan-Nr.600- 6.1.2020. Im Staatsdienst (lex.uz)

Eine Filiale ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die die gesamte oder einen Teil der Tätigkeit der juristischen Person ausüben kann, einschließlich der auf Gewinnerzielung ausgerichteten unternehmerischen Tätigkeit. Wie auch Repräsentanzen agieren Filialen auf Grundlage einer Ordnung (Filialordnung), die die Rahmenbedingungen der Filialtätigkeit definiert. Während Filialen lokaler juristischer Personen nicht der Registrierung unterliegen, werden Filialen ausländischer juristischer Personen im Wesentlichen auf dieselbe Art gegründet wie Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und unterliegen denselben Registrierungsverfahren.

Gemäß dem Präsidialerlass „Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Rechtsgrundlagen der Wirtschaftsbeziehungen“ (PP Nr. 415 vom 8. November 2022) ¹¹ werden ab dem 1. Dezember 2022 folgende Anforderungen an die Tätigkeit von Wirtschaftsorganisationen aufgehoben.

Die Einrichtung interner Auditdienste in den folgenden Organisationen:

- GMBH
- Aktiengesellschaften mit einer staatlichen Beteiligung von 50% oder mehr und staatliche Einheitsunternehmen, deren Buchwert der Aktiva weniger als das Hunderttausendfache des Betrags des BRW beträgt;
- Die staatliche Registrierung des Gesellschaftsvertrages der GMBH;
- Die notarielle Beglaubigung der Vollmacht, die den Vertretern der GMBH -Gesellschafter zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung erteilt wurde;
- Die Festlegung des Umfangs des Reservefonds, wenn er in einer GmbH eingerichtet wird, auf nicht weniger als 15 Prozent ihres genehmigten Kapitals.

¹¹ Präsidialdekret Nr. 415 vom 8.11.2022. Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Rechtsrahmens für Unternehmensbeziehungen (lex.uz)

Ab dem 1. April 2023:

Sacheinlagen in das Stammkapital einer GmbH, deren Wert zehn Tausendstel des Basisberechnungswert (IwF.: BRW) übersteigt, werden von einer Sachverständigenorganisation bewertet und dürfen den geschätzten Wert nicht übersteigen;

Bei der Umwandlung von Rechtsträgern gelten die Rechte und Pflichten der Rechtsträger als auf den umgewandelten Rechtsträger übergegangen.

Ab dem 1. Juli 2023 werden Informationen über die Gründung von Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und die Bildung des Satzungskapitals (genehmigtes Kapital) sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Wirtschaftssubjekt auf dem einheitlichen Portal für interaktive staatliche Dienstleistungen (my.gov.uz) veröffentlicht.



ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Neu registrierte juristische Personen und unselbständige Niederlassungen juristischer Personen müssen zur Abwicklung von Transaktionen Bankkonten bei einer usbekischen Bank eröffnen¹². Usbekische Banken bitten ihre potentiellen Kunden üblicherweise darum, die Gesellschaftsdokumente des ausländischen Gründers (z.B. die Satzung, die Registrierungsbescheinigung, Ordnungen usw.), einen Handelsregisterauszug sowie eine Vollmacht vorzulegen (alle Dokumente müssen notariell beglaubigt, apostilliert oder im Herkunftsstaat legalisiert werden). Diese Dokumente werden von der Bank üblicherweise für Compliancezwecke sowie zur Einhaltung der internen Verfahren zur Analyse des Kunden (Know-your-Client) oder aber zur Überprüfung des Kunden in Übereinstimmung mit den Antikorruptionsgesetzen der Republik Usbekistan angefordert.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Generell muss eine Gesellschaft über einen Generaldirektor und einen Hauptbuchhalter verfügen. Der Generaldirektor ist die Person, die befugt ist, im Namen der Gesellschaft ohne Vollmacht zu handeln. Er ist verantwortlich für die Organisation der rechtmäßigen Aktivitäten der Gesellschaft.

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE ALS GESCHÄFTSFÜHRER UND LEITENDE ANGESTELLTE

Ausländische Staatsangehörige, die in einer lokalen Gesellschaft beschäftigt sind, einschließlich Direktoren und verantwortliche Personen, müssen vor der faktischen Einstellung eine Genehmigung erhalten, die den Ausländer dazu berechtigt, im Land zu arbeiten. Die Einholung solcher Genehmigung nimmt für jeden Ausländer im Durchschnitt einen Monat in Anspruch. Gemäß der lokalen Arbeitsgesetzgebung muss die Gesellschaft dieses Verfahren initiieren, indem sie die erforderlichen Dokumente bei der lokalen Migrationsbehörde einreicht. Die Besonderheiten der Beschäftigung von Ausländern sind im Abschnitt über die Arbeitsgesetzgebung beschrieben.

¹² Beschluss des Vorstands der Zentralbank der Republik Usbekistan „Über Weisungen für die in Usbekistan eröffneten Bankkonten“ Nr. 7/2 vom 16. März 2009

ARBEITSRECHT

Das Arbeitsgesetzbuch (im Folgenden AGB, neue Ausgabe vom 30.04.2023) ist der wichtigste Rechtsakt zur Regelung der Arbeitsbeziehungen in Usbekistan. Es gilt für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auf dem Gebiet Usbekistans tätig sind. Ausländische Staatsangehörige, die in Usbekistan arbeiten, haben somit die gleichen Rechte und Pflichten wie usbekische Staatsangehörige.

Das neue Gesetzbuch legt die Grundprinzipien der rechtlichen Regelung individueller Arbeitsverhältnisse fest:

- Gleichheit der Arbeitnehmerrechte, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- die Freiheit der Arbeit und das Verbot der Zwangsarbeit
- Sozialpartnerschaft in der Arbeitswelt;
- die Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte und die Erfüllung der Arbeitnehmerpflichten;
- Unzulässigkeit der Verschlechterung der Rechtsstellung des Arbeitnehmers.

Zu den Neuerungen des Arbeitsgesetzbuches gehören auch die Regelung des Verfahrens der Sozialpartnerschaft, die Konsolidierung der Liste der sozial schwachen Bevölkerungsgruppen, die Definition der Kriterien für Massenentlassungen von Arbeitnehmern, die Regelung des "Stellenangebots", die Erweiterung der obligatorischen Bedingungen und Einzelheiten des Arbeitsvertrages usw.

MINDESTLOHN

Gemäß Präsidialerlass Nr. 5723 vom 21. Mai 2019 wurde der Mindestlohn (im Folgenden „ML“) zum 1. September 2019 eingeführt. Der MROT wird im Bereich der Arbeitsverhältnisse zur Bestimmung der Höhe des offiziellen Gehalts, der Zulagen, Zuschläge, Gebühren und anderer Arten von Zahlungen mit Anreizcharakter sowie der gesetzlich festgelegten Abzüge und sonstigen Zahlungen verwendet und ist für alle Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Rechtsform und den Arbeitsverhältnissen, als Untergrenze für die Entlohnung von Arbeitnehmern, die die festgelegten Arbeitsnormen vollständig erfüllt haben, verbindlich.

Ab dem 1. September 2024 werden der Mindestlohn (ML), die Pensionen und Zulagen auf 1.155.000 S monatlich festgesetzt. Der Mindestlohn ist in Usbekistan für alle Arbeitgeber unabhängig von der Rechtsform und dem Arbeitsverhältnis obligatorisch. Der Lohn eines Arbeitnehmers, der die festgelegten Arbeitsnormen vollständig erfüllt, darf einen Mindestlohn nicht unterschreiten.

GEHALTSAUSZAHLUNGEN

Die Auszahlungsfristen werden in einer Betriebsvereinbarung oder einer anderen internen Vorschrift festgelegt; die Auszahlung muss mindestens alle zwei Woche erfolgen. Für einzelne Arbeitnehmerkategorien können in Ausnahmefällen durch die usbekische Regierung andere Fristen für die Auszahlung des Gehalts festgelegt werden.

Das Gehalt kann in Usbekistan nur in usbekischen Sum ausgezahlt werden, ausgenommen sind Fälle, in denen das Gehalt auf das Konto eines ausländischen Arbeitnehmers im Ausland überwiesen wird.

ARBEITSZEITEN

Wie in Artikel 115 Arbeitsgesetzbuch vorgesehen, darf die normale Arbeitsdauer für Arbeitnehmer 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Im Falle einer sechstägigen Arbeitswoche darf die Dauer der täglichen Arbeit 7 Stunden nicht übersteigen. Bei einer fünftägigen Arbeitswoche gilt eine Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Die Erholungspause muss mindestens eine Stunde pro Arbeitstag betragen. Die Dauer der täglichen Arbeit (Schicht) an Tagen vor (arbeitsfreien) Feiertagen verringert sich für alle Arbeitnehmer um mindestens eine Stunde. In Einzelfällen kann eine Schichtdauer von bis zu zwölf Stunden vorgesehen werden. Der Gesetzgeber verpflichtet in solchen Fällen den Arbeitgeber, zusätzliche Überstundenzahlungen zu leisten. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit vorgesehen werden. Die maximale Dauer der Probezeit beträgt im Regelfall drei Monate. Vor Ablauf der Probezeit kann jede der Parteien den Arbeitsvertrag beenden, indem die andere Partei drei Tage im Voraus benachrichtigt wird.

BEZAHLTER URLAUB

Der Mindestjahresurlaub beträgt 21 Kalendertage. Bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern haben Anspruch auf einen längeren Jahresurlaub von 30 Kalendertagen (Personen unter 18 Jahren, Behinderte der Behinderungsgruppen I und II und andere gesetzlich festgelegte Kategorien).

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für das erste Jahr nach sechs Monaten ununterbrochener Beschäftigung ab dem Datum des Beginns der Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsvertrags. Vor Ablauf der sechsmonatigen Beschäftigungsdauer kann dem Arbeitnehmer im Einvernehmen zwischen den Arbeitsvertragsparteien und in bestimmten anderen Fällen (Frauen - vor oder nach dem Mutterschaftsurlaub, Personen unter 18 Jahren und andere gesetzlich vorgesehene Kategorien) Arbeitsurlaub gewährt werden.

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS

Nach westlichen Maßstäben ist es in Usbekistan schwierig, einen Arbeitnehmer zu entlassen. Es gibt kein Konzept der "Beschäftigung auf Abruf". Ein Arbeitnehmer kann nur aus bestimmten Gründen entlassen werden, die im Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind.

Kündigungsverfahren sind recht komplex und arbeitsintensiv. Viele Arbeitgeber ziehen es vor, das Arbeitsverhältnis auf der Grundlage einer gegenseitigen (schriftlichen) Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zu beenden. Nach dem Arbeitsgesetzbuch können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu jedem beliebigen Zeitpunkt und zu jedem beliebigen Zeitpunkt vereinbaren. Die Beendigung eines Arbeitsvertrages auf der Grundlage einer solchen gegenseitigen Vereinbarung ist relativ einfach. Aus Sicht des Arbeitgebers ist dies die attraktivste Möglichkeit der Vertragsbeendigung.

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dieser Grundlage ist keine Kündigungsfrist erforderlich. Obwohl der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer eine Abfindung zu zahlen, können die Parteien vereinbaren, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag als Entschädigung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlt.

Ein befristeter Arbeitsvertrag gilt mit Ablauf der Befristung als beendet. Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung fortgesetzt und verlangt keine der Parteien innerhalb einer Woche seine Beendigung, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert. Ein Arbeitsvertrag, der für die Zeit der Abwesenheit eines Arbeitnehmers abgeschlossen wurde, dessen Arbeitsplatz (Stelle) beibehalten wurde, endet mit dem Tag der Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Arbeitsplatz.

Im Falle einer Änderung der Technologie, der Produktions- oder Arbeitsorganisation, einer Verringerung des Arbeitsumfangs, die zu einer Änderung der Anzahl der Beschäftigten oder der Art der Arbeit führt, oder im Falle der Auflösung des Unternehmens muss der Arbeitgeber vor der Kündigung eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrags eine zweimonatige Kündigungsfrist einhalten und der Arbeitnehmer muss eine Empfangsbestätigung unterzeichnen. Diese Frist kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers verkürzt werden. Die Kündigung eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages auf Veranlassung des Arbeitgebers vor Ablauf der Vertragsdauer bedarf eines wichtigen Grundes.



Als Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrages auf Veranlassung des Arbeitgebers kommen in Betracht:

- Eine Verringerung des Arbeitsumfangs, die eine Änderung der Zahl der Mitarbeiter oder eine Änderung der Art der Arbeit oder die Liquidation des Unternehmens zur Folge haben könnte – betriebsbedingte Kündigungsgründe;
- Fehlende Eignung des Arbeitnehmers für die auszuführende Arbeit infolge mangelnder Qualifikation oder aufgrund des Gesundheitszustands;
- Systematischer Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten. Als systematischer Verstoß gegen Arbeitspflichten gilt eine wiederholte Begehung eines Disziplinarverstoßes durch den Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach disziplinarischer oder materieller Belangung des Arbeitnehmers oder Verhängung anderer durch Gesetze oder normative Rechtsakte über die Beschäftigung vorgesehener Maßnahmen für Verstöße gegen die Arbeitspflichten;
- Die Liste der einmaligen groben Verstöße gegen Arbeitspflichten, für die der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers gekündigt werden kann, wird erstellt in Übereinstimmung:
 - mit den internen Arbeitsvorschriften;
 - mit dem Arbeitsvertrag zwischen dem Gesellschafter und dem Leiter des Unternehmens;
 - mit den Ordnungen und Vorschriften über die Disziplin in Bezug auf einzelne Arbeitnehmerkategorien;

Die Frage, ob ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Arbeitspflichten als ein grober Verstoß gilt, wird in jedem konkreten Einzelfall entschieden, und zwar ausgehend von der Schwere des begangenen Verstoßes und den Folgen, die dieser Verstoß hatte oder hätte haben können:

- Beendigung des Arbeitsvertrages mit Nebenbeschäftigten im Zusammenhang mit der Einstellung eines anderen Arbeitnehmers, der nicht in Nebenbeschäftigung angestellt wird, sowie infolge der Einschränkung von Nebenbeschäftigungen gemäß den Arbeitsbedingungen;
- Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Leiter des Unternehmens, dessen Stellvertretern oder dem Hauptbuchhalter im Zusammenhang mit dem Wechsel des Eigentümers innerhalb von drei Monaten ab Übernahme des Unternehmens durch den neuen Eigentümer werden kann, wird erstellt in Übereinstimmung:
 - mit den internen Arbeitsvorschriften;
 - mit dem Arbeitsvertrag zwischen dem Gesellschafter und dem Leiter des Unternehmens;
 - mit den Ordnungen und Vorschriften über die Disziplin in Bezug auf einzelne Arbeitnehmerkategorien;

Die Frage, ob ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Arbeitspflichten als ein grober Verstoß gilt, wird in jedem konkreten Einzelfall entschieden, und zwar ausgehend von der Schwere des begangenen Verstoßes und den Folgen, die dieser Verstoß hatte oder hätte haben können;

Arbeitnehmer können nicht auf ihre gesetzlichen Rechte verzichten, einschließlich des Rechts, ihren Arbeitgeber wegen rechtswidriger Entlassung oder anderer Verletzungen ihrer Arbeitsrechte zu verklagen. Eine entsprechende Vereinbarung wäre nicht durchsetzbar.

Das neue Arbeitsgesetz enthält auch Bestimmungen über das Verbot der Beendigung von Arbeitsverträgen auf Initiative des Arbeitgebers. Nach dem Arbeitsgesetzbuch kann ein Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag ausfolgenden Gründen nicht kündigen:

- Aus Gründen, die nicht im Arbeitsgesetzbuch oder in anderen Gesetzen vorgesehen sind;
- Verstoß gegen das im Arbeitsgesetzbuch verankerte Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Während der Zeit der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, während des Urlaubs des Arbeitnehmers, der durch das Arbeitsgesetzbuch und andere Rechtsakte über die Arbeit, den Arbeitsvertrag vorgesehen ist;
- Während der Zeit, in der der Arbeitnehmer zur Erfüllung staatlicher oder öffentlicher Aufgaben von der Arbeit freigestellt ist;
- Während einer Dienstreise des Arbeitnehmers;
- Ohne die Anforderungen zu erfüllen, die die Garantien für schwangere Frauen (Art. 408 Arbeitsgesetzbuch) und für Arbeitnehmer mit einem Kind unter drei Jahren (Art. 409 Arbeitsgesetzbuch) vorsehen.

Arbeitnehmer können auf ihre gesetzlichen Rechte nicht verzichten, dies gilt auch für das Recht zur Einreichung einer Klage gegen den Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Kündigung oder aufgrund einer anderen Verletzung ihrer Arbeitsrechte. Jegliche diesbezüglichen Vereinbarungen sind wirkungslos.

GESETZLICHE FEIERTAGE

Die folgenden Tage sind in Usbekistan gesetzlich als Feiertage (arbeitsfreie Tage) festgelegt:

- Der 1. Januar ist der Tag des Neujahrs;
- Der 8. März ist der Internationale Frauentag;
- 21. März - Nowruz-Feiertag;
- Der 9. Mai ist ein Tag des Gedenkens und der Ehrung;
- Der 1. September ist der Unabhängigkeitstag;
- Der 1. Oktober ist der Tag des Lehrers und des Mentors;
- Der 8. Dezember ist der Tag der Verfassung;
- Der erste Tag des religiösen Feiertags "Ruza Hayit" (Eid-al-Fitr);
- Der erste Tag des religiösen Feiertags Eid-al-Adha.

Durch Präsidialverordnung können weitere arbeitsfreie Tage festgelegt werden.

Fällt das Wochenende auf einen arbeitsfreien Feiertag, so wird der arbeitsfreie Tag gemäß dem Arbeitsgesetzbuch auf den nächsten Werktag nach dem Feiertag verlegt. Im Interesse einer rationellen Nutzung der Wochenenden und der arbeitsfreien Feiertage können die Wochenenden durch Präsidialverordnung auf andere Tage verlegt werden.

Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in Usbekistan

Um eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können, benötigen ausländische Staatsangehörige eine Bescheinigung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Usbekistan berechtigt (im Folgenden: Bescheinigung).

Das Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern besteht aus vier Phasen:

1. Beantragung eines B-2-Visums (für Staatsangehörige ausländischer Staaten, die der Visumpflicht unterliegen);
2. Vorbereitung der erforderlichen Dokumente, einschließlich des Entwurfs des Arbeitsvertrags (mit Angabe des Gehalts) und Beantragung der Bestätigung;
3. Erhalt der Bestätigung;
4. Unterzeichnung des Arbeitsvertrags.



Um eine Bestätigung zu erhalten, muss der Arbeitgeber einen Antrag bei der Agentur für externe Arbeitsmigration des Ministeriums für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen der Republik Usbekistan (im Folgenden "Migrationsagentur") über öffentliche Dienstleistungszentren oder über eine spezielle Online-Plattform – eine einheitliche Plattform für interaktive öffentliche Dienstleistungen (EPIGU) – stellen. Die Migrationsbehörde prüft die Unterlagen und entscheidet innerhalb von 20 Arbeitstagen über die Erteilung oder Ablehnung der Arbeitserlaubnis. Die Antragsgebühr beträgt 1 BRW (375.000 UZS). Der gesamte Prozess der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumente, der Beantragung des Visums, der Bearbeitung des Antrags und der Bestätigung kann einen Monat oder länger dauern.

Die Kosten für die Ausstellung einer Bestätigung (Arbeitserlaubnis) variieren je nach Kategorie der Arbeitskräfte:

- für hochqualifizierte Fachkräfte sowie für Lehrkräfte und Fachkräfte, die in Präsidialschulen und Hochschulen tätig sind, in Höhe des 1-fachen BRW;
- für qualifizierte Fachkräfte – in Höhe des 2-fachen BRW;
- für Landsleute – in Höhe des 2-fachen des BRW;
- für andere ausländische Bürger – in Höhe des 30-fachen des BRW.

Die Bescheinigungen werden für die Dauer des Arbeitsvertrages, höchstens jedoch für ein Jahr, ausgestellt und können unbegrenzt oft verlängert werden.

Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige verpflichtet, sich registrieren zu lassen und eine persönliche Identifikationsnummer (PINFL) zu beantragen.

Die Pflicht zur Einholung einer Empfangsbestätigung besteht nicht für:

- Ausländische Staatsbürger, die in der Republik Usbekistan Investitionen getätigt haben – die Höhe der Investitionen variiert von Jahr zu Jahr;
- Angestellte von ständigen Vertretungen ausländischer Staaten, Vertretungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Regierungsorganisationen ausländischer Staaten, die eine Akkreditierung erhalten haben, sowie andere Personen mit diplomatischem Status;
- Fachkräfte, die auf Ersuchen des Staatsausschusses der Republik Usbekistan für die Entwicklung des Tourismus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten für die Arbeit im Bereich Tourismus eingestellt wurden;
- Gründer von Unternehmen sowie Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung, einschließlich Geschäftsführer / Generaldirektoren, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten.

ÄNDERUNGEN DER VISA- / EINREISEBESTIMMUNGEN

In Usbekistan gilt bei einer Aufenthaltsdauer von bis 30 Tagen der Grundsatz der visafreien Einreise für Staatsbürger von insgesamt 76 Ländern, darunter auch für Deutsche und Österreicher¹³. Diese sind:

Australien	Spanien	Slowenien	Barbados
Andorra	Südkorea	Tschechien	St. Lucia
Argentinien	Norwegen	Kroatien	Grenada
Belgien	San Marino	Japan	St. Kitts und Nevis
Bosnien und Herzegowina	Schweden	Chile	Dominikanisch Republik
Brunei Darussalam	Mongolei	Großbritannien	Costa Rica
Dänemark	Serbien	Antigua und Barbuda	Jamaika
Griechenland	Vereinigte Arabische Emirate	Brasilien	Nicaragua
Irland	Portugal	Deutschland	Panama
Island	Bulgarien	Finnland	Trinidad und Tobago
Israel	Neuseeland	Türkei	Kuba
Italien	Indonesien	Frankreich	El Salvador
Kanada	Zypern	Montenegro	St. Vincent und Grenadinen
Liechtenstein	Malta	Schweiz	Commonwealth Bahamas
Luxemburg	Litauen	Singapur	Guatemala
Monaco	Polen	Estland	Commonwealth Dominica
Österreich	Niederlande	Tadschikistan	Belize
Ungarn	Malaysia	Slowakisch	Honduras
Vatikan	Lettland	Rumänien	Mexiko

¹³ Weitere Informationen sind auf der Webseite des usbekischen Außenministeriums zu finden: <https://mfa.uz/ru>

Auf der Grundlage bilateraler internationaler Verträge und dem Paritätsgrundsatz gilt für Staatsangehörige von acht Staaten die Erlaubnis der visumfreien Einreise ohne zeitliche Begrenzung¹⁴:

Aserbajdschan	Armenien	Kasachstan	Russland
Georgien	Belarus	Moldau	Ukraine

Am 16. Januar 2024 unterzeichneten der Botschafter Usbekistans in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Abdulaziz Akkulov, und der stellvertretende Außenminister der Vereinigten Arabischen Emirate, Khalid Abdullah Belhoul, ein Protokoll zwischen den beiden Regierungen über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für einen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen (mit Wirkung vom 16. Februar 2024).

¹⁴ Weitere Informationen sind auf der Webseite des usbekischen Außenministeriums zu finden: <https://mfa.uz/ru>

Erteilung von Lizenzen

Bestimmte Tätigkeitsarten können nur auf der Grundlage einer von zugelassenen Lizenzbehörden ausgestellten Lizenz ausgeübt werden. Insbesondere sind folgende Aktivitäten lizenzpflichtig:

- Medizinische Tätigkeit;
- Pharmazeutische Tätigkeit;
- Planung, Bau, Reparatur von Brücken und Tunneln;
- Finanzdienstleistungen;
- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen mit hohem Gefährdungspotential und potenziell gefährlichen Industriebetrieben.

Die Liste der lizenzpflichtigen Tätigkeiten ist zuletzt wesentlich verkürzt worden. Ab dem 1. Januar 2021 unterliegen insbesondere folgende Tätigkeiten keiner Lizenzierungspflicht:

- Buchprüfungstätigkeiten;
- Tätigkeiten von Investmentfonds;
- Bewertungstätigkeit;
- Immobilientätigkeit;
- Aktivitäten für den Betrieb von Brücken und Tunneln;
- Aktivitäten zur Reproduktion von audiovisuellen Werken, Tonträgern und Computerprogrammen;
- Aktivitäten zur Gewinnung von Edel- und Seltenerdmetallen, Edelsteinen;
- Aktivitäten für städtische und vorstädtische sowie für die Ferngüterbeförderung u.a.

Lizenzen für das Recht zur Durchführung bestimmter Arten von Tätigkeiten werden ohne Einschränkung ihrer Gültigkeitsdauer erteilt. In Bezug auf bestimmte lizenzierte Arten von Aktivitäten kann die Gesetzgebung eine begrenzte Gültigkeitsdauer der Lizenz festlegen, jedoch nicht weniger als für fünf Jahre. Ab dem 1. Januar 2021 erfolgt die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und das Meldeverfahren über das spezielle digitale System „Lizenz“.

BESTEuerung VON JURISTISCHEN UND NATÜRLICHEN PERSONEN

Das Steuersystem in Usbekistan wird durch das Steuergesetzbuch reguliert. Am 1. Januar 2020 trat das Steuergesetzbuch in Kraft, die die frühere Version des Steuergesetzbuches ersetzte.

Die Besonderheit der usbekischen Steuergesetzgebung besteht darin, dass die Steuersätze nicht im Steuergesetzbuch selbst, sondern jährlich durch Beschluss des usbekischen Präsidenten festgelegt werden. Außerdem legen untergesetzliche Akte verschiedene Listen und Verzeichnisse fest, die für die Berechnung der Steuern erforderlich sind, zum Beispiel Verzeichnisse der Tätigkeitsarten, die einer vereinfachten Besteuerung unterliegen. Daher sind andere normative Rechtsakte ein wichtiger Bestandteil der usbekischen Steuergesetzgebung. Während das Steuergesetzbuch die allgemeinen Besteuerungsvorschriften sowie Besonderheiten für bestimmte Steuerzahlerkategorien festlegt, hängt der zu entrichtende Steuerendbetrag von den untergesetzlichen Vorschriften ab.

Das staatliche Steuerkomitee ist die zentrale staatliche Behörde, die für die Verwaltung des Steuersystems, die Herausgabe von Anweisungen zur Anwendung der Steuergesetzgebung sowie für die Abgabe von Empfehlungen für Steuerbehörden verantwortlich ist. Die Hauptsteuerbehörden der Stadt Taschkent, der autonomen Republik Karakalpakistan und der zwölf Regionen sind direkt dem staatlichen Steuerkomitee unterstellt. Außerdem existieren lokale Steuerinspektionen in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken.

Juristische Personen müssen für die Erfüllung von Steuerpflichten bei den lokalen Abteilungen der staatlichen Steuerinspektion am Sitz der juristischen Person (juristische Adresse) registriert werden. Diese lokalen staatlichen Steuerinspektionen sind für die Erhebung der Steuern und die Sicherstellung der Einhaltung der Steuergesetze durch die Steuerzahler verantwortlich.

Auf dem Gebiet der Republik Usbekistan werden folgende Steuern und Gebühren erhoben:

- Umsatzsteuer;
- Verbrauchsteuern;
- Gewinnsteuern;
- Einkommensteuer;
- Steuer für die Nutzung von Bodenschätzen;
- Steuern für die Nutzung von Gewässern;
- Vermögenssteuer;
- Grundsteuer;
- Sozialsteuer.

Für 2024 werden die Hauptsteuersätze in folgenden Beträgen festgelegt:

- Umsatzsteuer - 12%;
- Gewinnsteuer - 15% für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern - 20%;
- Einkommensteuer - 12%;
- Vermögenssteuer juristischer Personen - 1,5%;
- Grundsteuer für landwirtschaftliche Flächen - 0,95%;



ERFORDERNIS DER STEUERLICHEN REGISTRIERUNG

Alle juristischen Personen müssen am Ort ihres Standorts registriert werden. Wenn eine juristische Person unselbstständige Niederlassungen in Usbekistans unterhält, erfolgt die Registrierung bei den Steuerbehörden am Standort jeder einzelnen unselbstständigen Niederlassung.

Die Registrierung einer ausländischen juristischen Person am Ort ihrer Tätigkeit oder der unselbstständigen Zweigniederlassung und (oder) Repräsentanz erfolgt auf der Grundlage von Informationen des Ministeriums für Investitionen und Außenhandel der Republik Usbekistan.

In anderen Fällen erfolgt die Registrierung einer ausländischen juristischen Person auf der Grundlage eines Antrags, der spätestens dreißig Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit in der Republik Usbekistan bei der Steuerbehörde eingereicht werden muss.

SPEZIELLE STEUER REGELUNGEN

Für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern sind spezielle Steuerregelungen vorgesehen:

- Vereinfachte Besteuerung des Umsatzes (anstatt der Erhebung einer Körperschaftssteuer);
- Ein spezielles Verfahren zur Besteuerung der Teilnehmer von sog. Produktionsbeteiligungsvereinbarungen;
- Ein spezielles Verfahren zur Besteuerung der Teilnehmer von Sonderwirtschaftszonen und bestimmten Kategorien von Steuerzahlern. Besondere Steuerveranlagungssysteme können die Befreiung von der Zahlung bestimmter Steuern, die Anwendung ermäßigter Steuersätze und andere Steuervorteile vorsehen.

VEREINFACHTE BESTEUERUNG DES UMSATZES (anstatt der Erhebung einer Körperschaftssteuer)

Anwendbar für folgende Fallgruppen:

- Juristische Personen der Republik Usbekistan, deren Gesamteinkommen für die Steuerperiode (ein Kalenderjahr) eine Milliarde Sums nicht überschreitet;
- Einzelunternehmer, deren Einkommen aus dem Verkauf von Waren (Dienstleistungen) für den Steuerzeitraum mehr als 100 Millionen Sums, jedoch nicht mehr als eine Milliarde Sums beträgt.
- Dies gilt nicht für die folgenden Steuerzahler, unabhängig von dem Kriterium des Gesamtjahreseinkommens:
- Juristische Personen und Einzelunternehmer, die Waren über die Zollgrenze der Republik Usbekistan einführen (einführen);
- Juristische Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren (Dienstleistungen) herstellen, und (oder) Personen, die mit der Gewinnung von Mineralien befasst sind;
- Juristische Personen – landwirtschaftliche Erzeuger, wenn sie landwirtschaftliche Flächen mit einer Fläche von fünfzig Hektar oder mehr bewirtschaften;
- Juristische Personen, die Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Gas verkaufen;
- - Juristische Personen, die Tätigkeiten zur Organisation der Lotterie ausüben;
- Treuhänder - Teilnehmer an einer einfachen Partnerschaft, die mit der Führung der Angelegenheiten einer einfachen Partnerschaft betraut sind - für Tätigkeiten, die im Rahmen einer einfachen Partnerschaftsvereinbarung durchgeführt werden, u.a

Die Höhe des Steuersatzes variiert jedoch je nach der Art der Tätigkeit des Unternehmens. Der (Mindest-) Basissteuersatz beträgt 4% vom Umsatz.

AUSSTELLEN VON UMSATZSTEUERRECHNUNGEN (sog. Schyot-faktura Rechnungen)

Unternehmer müssen beim Verkauf von Waren (Dienstleistungen) Umsatzsteuerrechnungen (sog. Schyot-Faktura Rechnungen) ausstellen, die für die Erstattung der Umsatzsteuer zwingend erforderlich sind. Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen wird die Umsatzsteuerrechnung in elektronischer Form ausgestellt. In einigen festgestellten Fällen, beispielsweise wenn Steuerzahler Geschäftstransaktionen im Zusammenhang mit Staatsgeheimnissen durchführen, ist es zulässig, eine Umsatzsteuerrechnung im Papierformular auszustellen.

Für ausländische juristische Personen, die Dienstleistungen in elektronischer Form erbringen, gilt eine Ausnahme. Sie sind von der Verpflichtung zur Ausstellung von Umsatzsteuerrechnungen befreit. Für sog. Schyot-Faktura Rechnung respektive Umsatzsteuerrechnungen gilt ein strenges Formerfordernis. Die Form und das Verfahren zum Ausfüllen der Umsatzsteuerrechnung werden vom staatlichen Steuerausschuss der Republik Usbekistan festgelegt. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan müssen Steuerzahler jährlich Finanzberichte bei Statistikämtern und anderen staatlichen Stellen einreichen.

BESTEuerung VON NATÜRLICHEN PERSONEN

Folgende Personen sind einkommensteuerpflichtig (im Folgenden in diesem Abschnitt als Steuerzahler bezeichnet):

- Natürliche Personen – Staatsbürger der Republik Usbekistan;
- Natürliche Personen – übrige Personen, die aus steuerlicher Sicht als nicht in Usbekistan ansässig gelten und die in Usbekistan ein Einkommen erzielen.

Der Einkommensteuersatz hängt davon ab, ob die Person als in Usbekistan ansässig gilt. Steuerinländer sind Personen, die sich in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt mehr als 183 Kalendertage in Usbekistan aufhalten. Eine natürliche Person kann vor Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten in der Republik Usbekistan als ansässig anerkannt werden, wenn diese Person einen langfristigen Arbeitsvertrag oder ein anderes Dokument vorlegt, das die Erfüllung der Aufenthaltsbedingungen bestätigt. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer einer Person in der Republik Usbekistan wird nicht für Zeiträume ihrer Abreise außerhalb der Republik Usbekistan zur kurzfristigen Behandlung oder Ausbildung (weniger als sechs Monate) unterbrochen.

Für einen Einwohner der Republik Usbekistan beträgt der Steuersatz 12 %, Dividenden und Zinsen werden mit 5 % besteuert.

Einkommen einer natürlichen, nicht in der Republik Usbekistan ansässigen Person, die aus einer Einnahmequelle in der Republik Usbekistan stammen, werden je nach Einkommensart wie folgt besteuert:

- Einkommen aus Arbeitsverträgen (Verträgen) und Verträgen ziviler Art - 20 %;
- Dividenden und Zinsen - 10 %;
- Einnahmen aus der Erbringung von Transportdienstleistungen für den internationalen Verkehr (Einnahmen aus Fracht) - 6 %;

Die persönliche Einkommenssteuer wird vom sog. Steueragenten, den die Quellenbesteuerungspflicht obliegt, vor der Auszahlung einbehalten und an den usbekischen Fiskus abgeführt. Bei Arbeitsverhältnissen ist dies der Arbeitgeber.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Usbekistan hat umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit 55 Ländern unterzeichnet. Die Abkommen beziehen sich auf direkte Steuern, im Falle Usbekistans auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer.

Die Anwendung der Regelungen des internationalen Steuerrechts muss stets von einem erfahrenen Steuerberater bereits vor dem Markteintritt überprüft werden. Hierbei ist die lokale Anwendungspraxis der usbekischen Steuerbehörden unbedingt zu berücksichtigen. Wir freuen uns, Sie bei Ihrem Markteintritt begleiten zu können und stehen Ihnen bei rechtlichen und steuerlichen Fragen gerne zur Verfügung.

ERHALT DER SOG. INDIVIDUELLEN IDENTIFIKATIONSNUMMER („IIN“)

Die Steuerzahler-Identifikationsnummer (TIN) ist eine numerische Kennzeichnung, die in Form eines Dokuments vergeben wird und jedem Bürger automatisch zugewiesen wird, sobald er in der Datenbank des Staatlichen Steuerkomitees registriert ist. Diese Nummer wird von allen staatlichen Stellen bei der Bearbeitung von Angelegenheiten verwendet.

Unabhängig davon, ob Sie ein privates Unternehmen leiten oder nur Einkommenssteuer von Ihrem Gehalt abführen, ist eine Registrierung im Steuersystem des Landes erforderlich, um eine korrekte Verarbeitung der Daten zu gewährleisten.

Um an die begehrte Steuerzahler-Identifikationsnummer zu gelangen, ist es nicht mehr notwendig, einen Antrag bei den Behörden einzureichen. Stattdessen genügt es, Ihren Computer einzuschalten, die Website des einheitlichen Portals my.gov.uz zu öffnen und den Dienst „Erhalt der Steuerzahler-Identifikationsnummer (TIN) für Einzelpersonen“ aufzurufen. Alle erforderlichen Felder sind auszufüllen.

EINE AUSWAHL DER WICHTIGSTEN STEUERRECHTLICHEN REGELUNGEN

Praktisch alle relevanten Regelungen des usbekischen Steuerrechts sind im usbekischen Steuergesetzbuch zusammengefasst. Wichtige Änderungen des Steuergesetzbuches wurden am 28.12.2023 eingeführt. Die Grundstruktur des Steuergesetzbuchs ist im Wesentlichen investorenfreundlich gestaltet. Bei Unklarheiten bezüglich wesentlicher Sachverhalte obliegt die Klärung den usbekischen Steuerbehörden.

ANFORDERUNGEN AN DIE STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT VON AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Die nationalen Regelungen des usbekischen Steuergesetzbuches werden durch zahlreiche völkerrechtliche Steuerabkommen ergänzt. So hat Usbekistan zahlreiche Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen – so auch mit Deutschland. Für Investoren führt dies zu einem attraktiverem Investitionsklima und einer erhöhten Rechtssicherheit auf Ebene des Steuerrechts. Verhältnis des Usbekischen Steuerrechts zum Internationalen Steuerrecht – praktische Relevanz

In diesem Abschnitt wird auf das Verhältnis zwischen den Normen des usbekischen Steuerrechts und den Grundsätzen des internationalen Steuerrechts, wie sie in den jeweiligen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) und gegebenenfalls in Zusatzprotokollen zu diesen Abkommen festgelegt sind, eingegangen.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit usbekischen Partnern treten in der Praxis vermehrt Einzelfragen auf. Diese Fragen betreffen die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte, die Erhebung und Einbehaltung von Quellensteuern durch usbekische Vertragspartner, die Vorlage von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen und nicht zuletzt die Problematik der Gewinnabgrenzung und die Rechtsfolgen bei der Beauftragung eines Subunternehmers.

Vielmehr ist die Problematik mit den Begriffen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 OECD-MA nicht genau zu erfassen und bedarf einer Klärung der Begriffe Unternehmen, Geschäftseinrichtung, Verfügungsmacht (in Bezug auf Subunternehmer) und vor allem der zeitlichen Mindestdauer gegenüber den Kunden.

Die letztgenannte Frage entsteht, wenn die Muttergesellschaft ihre Tätigkeit in Usbekistan über die dort gelegene Betriebsstätte ausübt. In letzter Zeit erregt diese Frage immer mehr Aufmerksamkeit des deutschen Fiskus. Viele deutsche Unternehmen erweitern ständig ihre Präsenz in Usbekistan. In Usbekistan sind mehr als 200 deutsche Unternehmen tätig, wie aus offiziellen Quellen hervorgeht. Anstatt direkte Investitionen über selbstständige Tochtergesellschaften zu tätigen, üben deutsche Unternehmen relativ oft ihre Geschäftstätigkeit über Betriebsstätten aus. Obwohl vom rechtlichen Standpunkt aus die Muttergesellschaft und die Betriebsstätte ein einheitliches Gebilde darstellen, sind sie jedoch vom steuerlichen Standpunkt aus separat zu betrachten. Der Gewinn aus der Tätigkeit der Betriebsstätte ist gemäß den Bestimmungen des Abkommens nur in dem Staat steuerbar, in dem diese Betriebsstätte gelegen ist. Durch die Feststellung des Gewinns der Betriebsstätte muss die Verteilung des Gewinns des gesamten Unternehmens zwischen den Staaten sichergestellt werden, die an diesem (wirtschaftlichen) Prozess der Wertschöpfung beteiligt sind.

Somit gewinnt die korrekte Gewinnverteilung, die auch im usbekischen Steuergesetzbuch grundsätzlich vorgesehen ist, immer mehr an praktische Bedeutung.

ENTSTEHUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE – RISIKEN EINER FAKTISCHEN DOPPELBESTEUERUNG

Es wird im Steuergesetzbuch in Artikel 36 festgelegt, dass eine Betriebsstätte jeden Ort der Geschäftsleitung, jede Zweigniederlassung, jede Abteilung, jedes Büro, jede Zweigstelle, jeden Raum, jede Agentur, jede Fabrik, jede Werkstatt und jedes Laboratorium umfasst. Zudem wird klargestellt, dass eine Baustelle, eine Bau-, Montage- oder Montagebetriebsstätte oder eine damit verbundene Überwachungstätigkeit, die länger als 183 Tage innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten besteht oder ausgeübt wird, als Betriebsstätte gilt.

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Usbekistan auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen regelt in den Artikeln 5 und 7 des Abkommens. Artikel 5 definiert den Begriff der Betriebsstätte und ihre Ausnahmen. Artikel 7 legt fest, dass Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats erzielt, nur in diesem Staat besteuert werden können, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. In diesem Fall können die Gewinne im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Die Voraussetzungen für die Begründung einer Betriebsstätte richten sich nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 36 und Artikel 130 des Steuergesetzbuches der Republik Usbekistan. Artikel 2 des Steuergesetzbuches besagt jedoch, dass bei Vorhandensein eines völkerrechtlichen Vertrages, der abweichende Bestimmungen enthält, die Bestimmungen des Vertrages gelten. In diesem Fall besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Usbekistan, was Vorrang hat. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens ist eine Bauausführung oder Montage nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

QUELLENBESTEUERUNG

Ausländische juristische Personen, die ihre Tätigkeit in Usbekistan nicht über eine Betriebsstätte ausüben, unterliegen der Quellensteuer auf Einkünfte aus usbekischen Quellen, sofern ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen dies vorsieht.

Wenn der ständige Wohnsitz der Person, an die die Einkünfte gezahlt werden und die kein tatsächliches Recht auf diese Einkünfte hat, in einem Staat (Gebiet) liegt, mit dem kein internationales Steuerabkommen der Republik Usbekistan in Kraft ist, wird die Quellensteuer zu den in diesem Gesetzbuch festgelegten Sätzen einbehalten. Die Quellensteuer wird zu den gleichen Steuersätzen einbehalten, wenn diese Einkünfte an eine Person gezahlt werden, die kein tatsächliches Recht auf diese Einkünfte hat und der nicht bekannt ist, in welchem Staat (Gebiet) die Person steuerlich ansässig ist, die ein tatsächliches Recht auf diese Einkünfte (einen Teil davon) hat.

Als Quellensteuerpflichtige gelten:

- Natürliche Personen - Residenten der Republik Usbekistan;
- Nichtansässige der Republik Usbekistan, die Einkünfte aus Quellen innerhalb der Republik Usbekistan beziehen;
- Steuerinländer der Republik Usbekistan sind natürliche Personen, die sich insgesamt länger als 183 Kalendertage innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten in der Republik Usbekistan aufhalten, der während des Steuerzeitraums beginnt oder endet, für den der entsprechende Status festgelegt wird.

Die Steuerbemessungsgrundlage wird auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Restwerts (Jahresdurchschnittswerts) des steuerpflichtigen Vermögens ermittelt, der periodisch als ein Zwölftel des Betrags berechnet wird, der sich aus der Addition der Restwerte (Jahresdurchschnittswerte) des steuerpflichtigen Vermögens am letzten Tag eines jeden Monats des Besteuerungszeitraums ergibt.

DIE ARTEN VON EINKÜNFTEN, DIE IN USBEKISTAN DER QUELLENSTEUER UNTERLIEGEN, SIND DIE FOLGENDEN

Einkommen in Form von Arbeitseinkommen

Als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit gelten alle Zahlungen (Löhne und Gehälter, Prämien, Zulagen, Entschädigungen usw.), die an einen Arbeitnehmer geleistet werden, der in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht und aufgrund eines Arbeitsvertrags eine Arbeitsleistung erbringt.

Einkünfte aus Vermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen natürlicher Personen zählen Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien und sonstige Einkünfte.

Einkünfte, die in Form eines geldwerten Vorteils gewährt werden

Zu den Einkünften in Form eines geldwerten Vorteils gehören Zahlungen des Steuervertreeters im Interesse des Steuerpflichtigen für Waren (Dienstleistungen), Eigentumsrechte sowie Schulden einer natürlichen Person gegenüber dem Steuervertreter, die durch eine Entscheidung einer juristischen Person erlassen wurden, usw.

Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einkünften natürlicher Personen zählen Renten und Beihilfen, Sachleistungen, Gewinne usw.

VORTEILE DER EINHALTUNG DER QUELLENSTEUERREGELUNGEN IN USBEKISTAN

Eine nachträgliche Registrierung einer Betriebsstätte ist eigentlich immer mit steuerlichen Problemen / Nachteilen verbunden, da Steuern nachgezahlt werden müssen und die Buchhaltung neu erstellt werden muss. Daher sollte ein Unternehmen, bevor es im Ausland tätig wird, die nationalen Vorschriften prüfen, um nicht nachträglich eine Betriebsstätte anmelden zu müssen, was erhebliche finanzielle Nachteile für das Unternehmen mit sich bringt.

Quellensteuer in Usbekistan ist es wichtig, vorab zu klären, ob eine Betriebsstätte vorliegt.

Die Voraussetzungen für die Begründung einer Betriebsstätte sind in Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 36 in Verbindung mit Artikel 130 des Steuergesetzbuches der Republik Usbekistan in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Artikel 2 des Steuergesetzbuches der Republik Usbekistan sieht jedoch vor, dass, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag der Republik Usbekistan andere Bestimmungen als das Steuergesetzbuch der Republik Usbekistan enthält, die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages gelten.

Es wäre erforderlich, alle Tatbestandsmerkmale (Zwölfmonatsfrist, Bauausführung und Montagearbeiten, Dauer der Bauausführung, Unterbrechungen, Fristberechnung, Anwendbarkeit nationaler und internationaler Vorschriften) sorgfältig zu prüfen. Eine ordnungsgemäße Feststellung und Klärung des Sachverhalts, ob eine Betriebsstätte vorliegt, hat für das Unternehmen viele Vorteile: Es muss keine Steuern nachzahlen und erspart sich viel Verwaltungsaufwand und möglicherweise eine Menge rechtlicher Komplikationen.

SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN IN USBEKISTAN

Zwar hat die Republik Usbekistan der internationalen Gemeinschaft ihre Position zu den Sanktionen gegen Russland mitgeteilt, diese jedoch nicht gesetzlich verankert. Die Überprüfung von Sanktionen im weiteren Sinne wird in Usbekistan bereits praktiziert. Sehr viele Banken, aber auch andere Unternehmen, haben eigene Regeln aufgestellt, wie sie mit Geschäftspartnern, die auf der Sanktionsliste stehen, zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit abbrechen können.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen zur Feststellung, ob ein Unternehmen oder ein Geschäftspartner von den Sanktionen wesentlich betroffen ist, ausschließlich auf der Grundlage von Stellungnahmen internationaler Rechtsberatungsunternehmen getroffen wurden. Derzeit werden alle Export- und Importverträge von Geschäftsbanken mit ausländischen Partnern ihrer in Russland und Weißrussland registrierten Kunden inventarisiert.

Darüber hinaus aktualisieren Geschäftsbanken die Liste der Sanktionen bei Außenhandelsgeschäften mit ausländischen Partnern ständig und geben ihren Kunden Empfehlungen für die Durchführung von Finanzbeziehungen mit Partnern und Banken, die nicht von den strengen Sanktionen betroffen sind.

UMSETZBARKEIT DER SANKTIONSKLAUSEL IN DER RECHNUNG

Viele Muttergesellschaften möchten zumindest die Sanktionsklauseln in die Rechnung aufnehmen. Dies ist jedoch ein Problem mit der usbekischen Gesetzgebung. Nicht die Sanktionsklausel, sondern der Vermerk auf den Rechnungen.

Nach unserer Gesetzgebung sind die Rechnungsformulare usbekische Standards und kein Unternehmen hat Einfluss darauf, diese staatlichen Rechnungsformulare zu ändern oder anzupassen. Eine Sanktionsklausel würde darin bestehen, die Rechnungsformulare zu ändern, und auch dies ist nicht im Einklang mit dem geltenden Recht bzw. verstößt gegen die Vorschriften, in denen eindeutig festgelegt ist, dass Änderungen oder Anpassungen der Formulare nicht zulässig sind, da sie von der Stadt als Standard angesehen werden.

Gemäß dem Beschluss Nr. 489 des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan vom 14. August 2020¹⁵ in Verbindung mit dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs der Republik Usbekistan und Gebühren“ vom 30. Dezember 2019, GRU-599¹⁶, erlässt das Ministerkabinett die Vorschriften über die Form von Rechnungen und das Verfahren zu ihrer Erstellung, Einreichung und Annahme gemäß Anhang 2; legt genau fest, welche nicht geändert werden dürfen. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass das geltende Recht nicht erlaubt, Sanktionsklauseln in eine Rechnung aufzunehmen.

15 Nr.489-14.8.2020. Über Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerverwaltung in Bezug auf ausländische juristische Personen und die Mehrwertsteuer (lex.uz)

16 Gesetz der Republik Usbekistan-Nr.599- 30.12.2019. Zur Einführung von Änderungen und Ergänzungen in der Abgabenordnung

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns



Ihre Ansprechpartner

TOJIDDIN TOYIROV
Senior Associate
Exekutivdirektor Rödl & Partner Taschkent

T +9 987 8148 0655
tojiddin.toyirov@roedl.com

MICHAEL QUIRING
Partner, Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Zentralasien

T +7 727 3560 655
michael.quiring@roedl.com



TASCHKENT

Rödl & Partner Ltd.
BC Gross, Büro 509
Straße T. Schewtschenko 21A

Taschkent 100060



Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/usbekistan